

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB.
Der Beschluss zur Aufstellung der Abbrundungssatzung wurde durch den Stadtrat am 23.09.99 gefasst.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 07.10.99

3. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB:
Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 08.11.99 bis 10.12.99 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Plananlage erfolgte am 24.10.99 im Sonntags-Wochenblatt.

4. Abwägung der Bedenken und Anregungen § 1 (6) BauGB:
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratssitzung am 21.09.2000 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

5. Benachrichtigung der von der Abwägung Betroffenen gem. § 3 (2) BauGB:
Die von der Abwägung Betroffenen wurden vom Ergebnis der Abwägung schriftlich benachrichtigt.

6. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:
Der Planentwurf wurde am 10.05.2001 in der Stadtratssitzung als Satzung beschlossen.

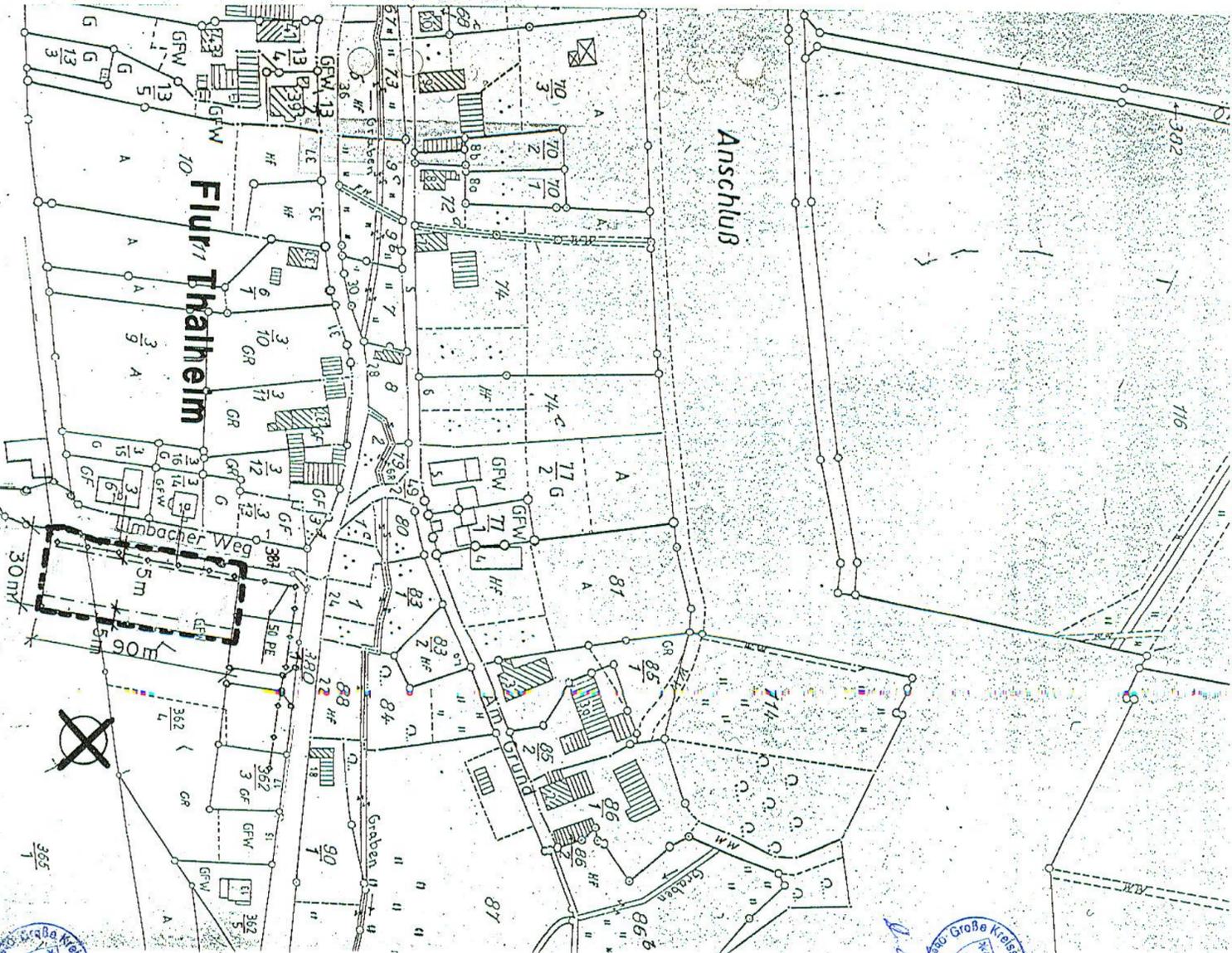
7. Genehmigungsvermerk:
Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 5.04.01 (Az. 3445/01) erteilt.

8. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit busgefertigt.

9. Der Katasterbestand wird im Bereich des Bergbaus an der Straße Limbacher Weg am 02.05.2001 als richtig bescheinigt.

Torgau, den 02.05.2001

VA Torgau



9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.04.2001 im Wochenblatt vom 28.04.2001 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs. 4 SächsGemO und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.10.99 in Kraft getreten.

verbindliche Planzeichen

- unterirdische Gasleitung § 9 (1) Nr. 12 BauGB
- Geltungsbereich § 9 (7) BauGB
- Übernahme aus dem Flächennutzungsplan:
„Flächen unter denen Bergbau umging ohne Lagerkennzeichnung“ § 9 (5) Nr. 2 BauGB
- Baugrenze

Hinweise:

1. Archäologie:
Aufgaben
Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten muss durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal eine archäologische Voruntersuchung (1. Grabungsphase) durchgeführt werden. Die Kosten hierfür (Bagger und Baggerpersonal) müsste der Bauherr übernehmen. Sollten dabei archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, muss sich eine archäologische Rettungsgrabung anschließen. Weiterhin wird auf die Meldepflicht der Bauausführenden bei Bodentunden gemäß § 20 SächsSchG hingewiesen.

2. Bergbau
Das Plangebiet der Satzung ist lt. Aussage des Bergamtes Borna nicht von hohlraum- bzw. bergschadengefährdeten Gebieten berührt.
Auf den § 7 der Polizeiverordnung wird hingewiesen. Danach ist der Bauherr verpflichtet, vor Beginn der Maßnahme eine Mitteilung über unterirdische Höhlräume beim zuständigen Bergamt einzuholen.

3. Grünordnerische Festsetzung:
Als Abgrenzung zum Außenbereich sind an der östlichen und Südlichen Grundstücksgrenze einheimische Bäume und Sträucher zu pflanzen.

**Eigenständige Ergänzungssatzung
„Thalheim – Limbacher Weg“**

**STADT OSCHATZ
PLANUNGSAMT**
aufgestellt: 05.10.1999

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 05.09.2001
Aktenzeichen: 51-2574/01
Registrier-Nr.: M106/01
Leipzig, den 07.09.2001